

Erlass eines XV. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.11.2014	Betriebsausschuss Stadtwerke
27.11.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten XV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.02.2000.

Begründung:Zur Änderung § 4 Abs. 1:

Der Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist entsprechend der Veränderung des Preisindex der Lebenshaltung aller privater Haushalte im Bundesgebiet vom Juli des Vorjahres (+ 0,8 %) von 5,11 € auf **5,15 €** zu erhöhen.

Zur Änderung § 7 Abs. 2:

Die Rechtsgrundlage ist hier von bisher § 80 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in § 80 Abs. 2 Nr. 1 richtig zu stellen.

Zur Änderung § 11 Abs. 6:

Für die Niederschlagswassergebühr ist der Verweis auf die entsprechenden Regelungen zu den Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) bei den Schmutzwassergebühren nicht ausreichend. Bemessungsgrundlage und -zeitraum sind unterschiedlich. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abschläge zur Niederschlagswassergebühr basiert nicht auf dem Wasserverbrauch, sondern auf der bebauten/befestigten sowie abflusswirksamen Fläche. Außerdem ist der Bemessungszeitraum das Kalenderjahr und nicht die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch. In Anbetracht dessen ist hier eine Konkretisierung erforderlich.

Anlage/n:

XV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach – BGS - vom 07.12.2000.